

---

## **Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag**

zwischen

**der Deutschen Telekom AG**  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794)

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

**der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH**  
Wiesenhüttenstr.18  
60329 Frankfurt am Main  
(Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 8959)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

### **Präambel**

Die Parteien haben am 09./10.03.2005 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend der „Vertrag“). Im Zuge der Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an den Ergebnisabführungsvertrag durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BT Drs 17/10774) passen die Parteien den Ergebnisabführungsvertrag vom 29.03./18.04.1996 an die neuen Vorschriften an. Zwecks gleichlautender Regelungen zur Verlustübernahme wird auch der Beherrschungsvertrag vom 09./10.03.2005 angepasst.

---

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

---

## 1. Änderung des Vertragskopfes

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

### **„Beherrschungsvertrag**

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn  
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794),

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH, Wiesenhüttenstr.18, 60329 Frankfurt am Main  
(Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 8959)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28.02.2013“

## 2. Änderung von § 3 des Vertrages

§ 3 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 3 Verlustübernahme

---

Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.“

### **3. Änderung der Bezeichnungen der beteiligten Rechtsträger**

Im gesamten Dokument wird jeweils die Bezeichnung „Deutsche Telekom AG“ durch „Muttergesellschaft“ und die Bezeichnung „TG“ durch „Tochtergesellschaft“ ersetzt.

### **4. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Änderungsvertrags erstmals erfüllt sind.

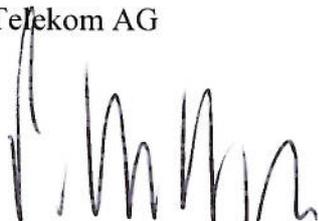
### **5. Reinfassung**

Als **Anlage 1** liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt. Diese **Anlage 1** dient nur der Übersichtlichkeit und enthält keine für die Parteien verbindliche Regelung.

---

Bonn, den 28.02.2013

Deutsche Telekom AG



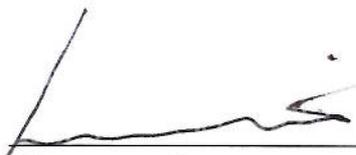
Timotheus Höttges, Vorstand



Dieter Cazzonelli, Prokurist

Frankfurt am Main, den 28.02.2013

DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH



Stephan Schmitt, Geschäftsführer



Michael Wolf, Geschäftsführer  
Produkt

---

**Anlage 1 zur Änderungsvereinbarung vom 28.02.2013**

**Beherrschungsvertrag**

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn  
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794),

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH, Wiesenhüttenstr.18, 60329 Frankfurt am Main  
(Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 8959)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28.02.2013

**§ 1 Leitung**

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Muttergesellschaft.

---

## **§ 2 Weisungsrecht**

- (1) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen.

Die Weisungen sind schriftlich, oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich, oder per Telefax zu bestätigen.

- (2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

## **§ 3 Verlustübernahme**

Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

## **§ 4 Beginn, Dauer, Wirksamwerden**

- (1) Der vorliegende Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (3) Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft aufgehoben werden. Eine rückwirkende Aufhebung ist unzulässig. Die Aufhebung bedarf der Schriftform.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.